

Baudienstleistungen			
Vorlagen Nr.:	93/9/20		
Status:	öffentlich		
Datum:	14.07.2020		
Beratungsfolge	27.08.2020	Ortschaftsrat der Ortschaft Schenkenhorst	
	31.08.2020	Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten	
	15.09.2020	Hauptausschuss	
	21.09.2020	Stadtrat der Hansestadt Gardelegen	
Betreff			
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage im OT Schenkenhorst“			

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage OT Schenkenhorst" für das in der Anlage dargestellte Plangebiet in der Gemarkung Schenkenhorst, Flur 1, Flurstück 248 gemäß § 2 BauGB.
2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 und 4 BauGB.
3. Die Bürgermeisterin zu beauftragen, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Beratungsergebnis

Gremium		Stadtrat			Sitzung am 21.09.2020		TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

Sachverhalt:

Die am Standort Schenkenhorst bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.3.9-44008/09/79 vom 29.06.2010 sowie mit dem Bescheid zur Änderungsanzeige N7035516 vom 23.11.2011 privilegiert mit einer elektrischen Leistung von etwa 549 kW betrieben. Das erzeugte Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk verwertet und zu Strom und Wärme umgewandelt. Der Strom wird mittels einer Trafostation ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Wärme wird für die Biologie der Anlage und für den Holztrockner genutzt.

Der Planungsraum schließt unmittelbar an die Straße Heidberg an und wird über die vorhandene Zufahrt erschlossen.

Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterliegen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technischen Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neuen Herausforderungen.

Das Erfordernis zur Überplanung des Standortes erwächst allein aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe BauGB, nämlich der energetischen Nutzung von Biomasse eines landwirtschaftlichen Betriebes unter der Voraussetzung, dass die Inputstoffe aus nahe gelegenen Betrieben verwendet werden. Inputstoffe der Anlage Schenkenhorst sind Mais und Gülle von Landwirten im direkten Umkreis. Diese nehmen die entstehenden Gärreste (hochwertiger Dünger) auch wieder zurück. Die Voraussetzung liegt demzufolge vor.

Bauliche oder sonstige Veränderungen sind nicht erforderlich.

Die vorgesehene Planung soll den Bestand der Biogasanlage sichern.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der Schaffung einer Investitions- und Planungssicherheit für den gewerblichen Betrieb der Anlage dienen.

Der Hansestadt Gardelegen entstehen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Kosten. Eine Regelung dazu erfolgt im Abschluss eines städtebaulichen Vertrages.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (X)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle	()		()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		